

Datum: 28.08.2017

Az.: ha-dö

## Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Jugendhilfeausschuss	12.09.2017
2.	Haupt- und Finanzausschuss	18.10.2017
3.	Rat der Stadt Bergkamen	18.10.2017

### Betreff:

Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW im Budget 2/51 Produkt 01 - Unterhaltsvorschuss bei der Buchungsstelle 06.36.01.533900  
Sonstige soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 645.150,00 €.

Kostendarstellung:	
Kosten/Erlöse:	<b>645.150,00 €</b>
Produkt-/Sachkonto:	
Folgekosten pro Jahr: <span style="float: right;"><b>0,00 €</b></span>	

Mittelfürbarkeit:	Mittel vorhanden
Deckungsvorschlag:	

<b>Anfrage Korruptionsregister</b> gem. § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz negativ	entfällt
--	----------

### Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung

Der Bürgermeister In Vertretung  Busch Beigeordnete	Der Bürgermeister In Vertretung  Ulrich Beigeordneter und Stadtkämmerer
---	---

Amtsleiter  Harder		Mitunterzeichnung StA 20  Marquardt
--------------------------	--	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW im Budget 2/51 Produkt 1 – Unterhaltsvorschuss bei der Buchungsstelle 06.36.02.533900 Sonstige soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 645.150,00 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen bei der Buchungsstelle 16.61.01.537400 Kreisumlage.

**Sachdarstellung:**

Bund und Länder haben sich im Januar 2017 darauf verständigt, die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) aufzuheben. Darüber hinaus wurde die Anspruchsberechtigung auf Kinder zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr ausgeweitet in den Fällen, in denen das Einkommen eines alleinerziehenden Elternteils mindestens 600,00 Euro brutto beträgt oder das Kind nicht auf SGB II Leistungen angewiesen ist. Die Gesetzesänderungen sind nach ihrer Veröffentlichung am 17.08.2017 im Bundesgesetzblatt rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft getreten.

In Bergkamen beziehen rund 500 Familien regelmäßig Leistungen nach dem UVG, in weiteren 900 Fällen macht das Jugendamt Ansprüche von Bund, Land und Kommune bezüglich vorgeleisteter Unterhaltsleistungen geltend. Die Gesetzesänderung wird zu einem deutlichen Anstieg dieser Zahlen führen.

Das Jobcenter hat noch vor Inkrafttreten des Gesetzes über 400 Leistungsempfänger angeschrieben und aufgefordert, bei der Unterhaltsvorschusskasse erneute Anträge auf UVG-Leistungen zu stellen - ca. 300 Neuanträge liegen dem Jugendamt inzwischen vor. Hinzukommen wird noch eine unbestimmte Anzahl von UVG-Fällen, in denen zwar keine SGB II Leistungen gezahlt worden sind, aber dennoch ein Anspruch auf UVG besteht. Momentan sind 70 Anspruchsberechtigte ohne SGB II Bezug in den 300 Neuanträgen enthalten.

Landesweit wird von einer Verdoppelung bis Verdreifachung der Fallzahlen ausgegangen. Für Bergkamen erwartet das Jugendamt bis zum Jahresende zurzeit eine Zunahme von mindestens 450 Fällen in der Leistungsgewährung.

Finanzielle Auswirkungen

Von den unter der Buchungsstelle 06.36.01.533900 für UV-Leistungen zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 900.000 € stehen noch rund 350.000 € für die verbleibenden 5 Monatsläufe zur Verfügung. Da bis zur Jahresmitte rund 78.000 € monatlich zur Auszahlung kommen, fehlt momentan ein Betrag in Höhe von rund 40.000,00 € für die 500 laufenden UVG-Fälle.

Bei angenommenen 450 Neufällen, die einen Anspruch ab dem 01.07.17 haben, werden monatliche Kosten in Höhe von rund 105.750 € entstehen, da es sich hierbei überwiegend um Kinder handeln dürfte, die UVG-Zahlungen der 2. und 3. Altersstufe erhalten, also 201,00 € bzw. 268,00 € pro Monat (gerechneter Mittelwert = 235,00 €). Für Kinder unter 6 Jahren werden zurzeit 150,00 € an UVG – Leistungen gezahlt.

Für die noch ausstehenden Zahlungsläufe werden somit weitere rund 740.250,00 € benötigt, so dass sich zurzeit ein rechnerischer Fehlbetrag in Höhe von insgesamt **780.250,00 €** ergibt. Die bereit gestellten Haushaltsmittel werden bereits im Oktober nicht mehr ausreichen, um die beantragten Zahlungen und Rückerstattungen an das Jobcenter zu leisten.

Mehreinnahmen sind aus einer stärkeren Beteiligung von Bund und Land zu erwarten, wobei es hierzu noch keine konkreten Aussagen über deren genaue Höhe gibt. Durch die Gesetzesänderung wird sich der Bundesanteil um 6,7% auf dann 40% erhöhen, der Anteil der Landesanteil auf 60% reduzieren. In NRW übernehmen die Kommunen zurzeit 2/3 des Landesanteils – ob dies so bleibt, ist noch nicht entschieden.

Unter der Buchungsstelle 06.36.01.413100 Allgemeine Zuweisungen vom Land (UVG) sind 420.000,00 € veranschlagt. Bis Juli hat das Land 276.100,00 € überwiesen und für August bis November weitere 55.800,00 € pro Monat zugesagt, so dass bis zum Jahresende Mehreinnahmen von rund **135.100,00 €** zu erwarten sind.

Um die Zahlungen für die verbleibende Leistungsperiode 2017 begleichen zu können, sind somit zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt **645.150,00 €** notwendig.

Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit ergeben sich aus der v.g. Sachdarstellung. Die notwendige Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen bei der Buchungsstelle 16.61.01.537400 Kreisumlage.